

RS Vwgh 1993/2/17 92/12/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1993

Index

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1983 §2 Abs1 idF 1988/379;

StudFG 1983 §2 Abs3 litb idF 1988/379;

StudFG 1983 §2 Abs4 lita idF 1988/379;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/05/27 90/12/0253 4

Stammrechtssatz

Gegenstand einer Entscheidung gem § 2 Abs 4 lit a StudFG ist nicht die "Gewährung" von Studienbeihilfe, sondern die "Bewilligung von Studienbeihilfe für ein weiteres Semester zu der in § 2 Abs 3 lit b StudFG genannten Anspruchsdauer". Bewilligung bedeutet für den zuständigen Bundesminister nur die Entscheidung über ein Element des Anspruches auf Gewährung von Studienbeihilfe und nicht über Gewährung von Studienbeihilfe im Sinne des § 2 Abs 1 StudFG. Mit dieser Bewilligung ist somit nichts anderes gemeint, als daß der Gewährung von Studienbeihilfe die Überschreitung der Studienzeit (Anspruchsdauer) nach § 2 Abs 3 lit b StudFG nicht entgegensteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120005.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at